Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5838

26. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2883/75 des Rates für das Jahr 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2883/75 vom 29. Oktober 1975 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs [1]) ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 2500 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Auf Grund der 1976 festgestellten Zunahme des Verbrauchs ist anzunehmen, daß der Bedarf nicht mehr mit der Kontingentsmenge von 2500 Tonnen gedeckt werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Kontingentsmenge um 150 Tonnen zu erhöhen, um dem festgestellten Bedarf Rechnung zu tragen. Um den Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents zu wahren, sollte diese zusätzliche Menge der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2883/75 vorgesehenen Gemeinschaftsreserve hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das durch die Verordnung (EWG) Nr.2883/75 des Rates eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 2500 Tonnen auf 2650 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Erhöhung von 150 t wird der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2883/75 vorgesehenen Gemeinschaftsreserve hinzugefügt, die somit von 500 auf 650 t steigt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975, S. 19

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2883/75 vom 29. Oktober 1975 [1]) für das Jahr 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, dessen ursprüngliche Gesamtmenge am Ende des Jahres 1975 auf Grund von Schätzungen auf 2500 Tonnen festgesetzt wurde, eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

2. Eine erneute Prüfung der Marktlage für Grège und des Einfuhrbedarfs aus Drittländern wurde in einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" am 22. und 23. Juli 1976 durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß sich gegen Ende des laufenden Jahres ein zusätzlicher Bedarf zeigen könnte.

3. Nach den gemachten Voranschlägen wird dieser zusätzliche Bedarf bis Ende des Jahres 1976 etwa 150 Tonnen betragen.

4. Diese zusätzliche Menge von 150 Tonnen wird auf die am Anfang des Jahres durch die ursprüngliche Verordnung gebildete Reserve von 500 Tonnen übertragen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975, S. 19

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 125/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.